



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Leiterin des Referats 713  
Pflanzenschutz

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin  
TELEFON +49 30 18 529-0  
FAX +49 30 18 529-4262  
E-MAIL [713@bmel.bund.de](mailto:713@bmel.bund.de)  
INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)  
GESCHÄFTSZEICHEN 713-05111/0055#004.  
DATUM 8. August 2022

Ausschließlich per E-Mail

### **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihre E-Mail vom 15. Juli 2022 - „Mehr Transparenz bei Pestizideinsätzen“ [#253347]

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 15. Juli 2022 beantragen Sie Aktenauskunft über „Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Mehr Transparenz bei Pestizideinsätzen (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren“.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 UIG noch mit den in § 2 Absatz 3 UIG genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 IFG anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird wegen laufender behördlicher Beratungen abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Begründung:

##### Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nicht, wenn und solange durch die Herausgabe der

Informationen Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG sind vorliegend erfüllt. Die Herausgabe der begehrten Informationen ist geeignet, die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungen bezüglich einer zukünftigen Ausgestaltung der Erfassung von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beeinträchtigen.

Eine Aufzeichnungspflicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gibt es bereits heute. Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf EU-Ebene gilt für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen. Allerdings soll in Zukunft ausschließlich elektronisch aufgezeichnet werden. Zurzeit werden mehrere EU-Rechtsetzungsverfahren verhandelt, die die zukünftige Ausgestaltung einer Datenerhebung beeinflussen werden. Da gegebenenfalls notwendige Änderungen im nationalen Recht erst nach einer Novellierung von europäischen Rechtstexten erfolgen können, müssen zunächst die laufenden Verhandlungen der Rechtsetzungsvorhaben auf EU-Ebene abgeschlossen werden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) prüft aber bereits die Voraussetzungen für eine nationale Datenbank über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dies erfordert insbesondere eine enge Zusammenarbeit mit den für die Kontrollen grundsätzlich zuständigen Ländern.

Die begehrten Informationen bzw. Unterlagen betreffen die behördlichen Diskussionen, Beratungen und Entscheidungen zu den o. g. Vorhaben. Die hierzu vorliegenden Unterlagen sind Teil der behördlichen Meinungsbildung. Ihr vorzeitiges Bekanntwerden würde den unbefangenen Meinungs- und Willensbildungsprozess innerhalb der Verfassungsorgane und im Austausch untereinander beeinträchtigen.

Die mit dem IFG-Antrag angeforderten Informationen sind im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG Gegenstand der noch andauernden behördlichen Beratungen innerhalb und außerhalb des BMEL sowie ggf. notwendiger Gesetzgebungsverfahren.

Sollten etwaige Schutzlücken verbleiben, greift ergänzend der ungeschriebene verfassungsrechtliche Ausschlussgrund des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung. Das Bundesverfassungsgericht billigt der Bundesregierung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs-, und Handlungsbereich zur Wahrung der eigenverantwortlichen Kompetenzausübung der Regierung zu. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen sind zur Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung

der Regierung geschützt. Die Offenlegung von Beratungsinterna könnte durch ihre einengenden Vorwirkungen die Regierung in der ihr zugewiesenen selbstständigen Funktion beeinträchtigen.

Eine Herausgabe der von Ihnen gewünschten Unterlagen kann daher erst erfolgen, sobald die behördlichen Beratungen abgeschlossen sind.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez



*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*